

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

VST-1712/105

Bearbeiter

Dr. Rosner

Durchwahl

22

Datum

3. Dezember 2003

Betrifft

E-Government;

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003

An die  
Bundesregierung  
z.H. Herrn Bundeskanzler  
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler !

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am  
1. Dezember 2003 unter anderem neuerlich mit Fragen des Electronic Government.  
Die Landeshauptmännerkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht der Länderarbeitsgruppe e-Government zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeiten zügig fortzusetzen. Basissysteme und Infrastruktur sollen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einvernehmlich sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten entwickelt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominiert für die e-Government-Plattform als gemeinsame Ländervertreter  
den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz,  
den Landeshauptmann jenes Landes, das im abgelaufenen Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz geführt hat,  
den Landeshauptmann jenes Landes, das im kommenden Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führen wird,  
sowie als Experten  
Herrn Dipl.-Ing. Franz GRANDITS, Steiermark, und  
Herrn Dr. Wilfried CONNERT, Tirol.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema „Adressregister“ zur Kenntnis. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für die rasche Schaffung einer Regelung für ein Adressregister aus und beauftragt die Unterarbeitsgruppe „Adressen“ der Länderarbeitsgruppe e-Government, die noch offenen Fragen rasch zu klären.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt weiters den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 zustimmend zur Kenntnis, welcher lautet:

- „1. Das von der Länderarbeitsgruppe gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 29. Oktober 2003 erstellte Positionspapier zur Finanzierung übergreifender E-Government-Systeme wird zur Kenntnis genommen.
2. Das E-Cooperation board wird ersucht, für Einzelvorhaben des Masterplans unter Berücksichtigung einer Priorisierung die erwarteten Kosten einzelprojektbezogen zu erarbeiten. Grundsätzlich ist der Aufwand für die Durchführung der Vorhaben gemäß der finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen von der für die Aufgabe zuständigen Gebietskörperschaft zu tragen. Dies gilt auch für die Betriebskosten.

Auf dieser generellen Grundlage ist für einzelne und zu bestimmende Projekte des Masterplans eine Kostenbeteiligung der Länder, aber auch der Gemeinden unter der Voraussetzung eines nachweisbaren Nutzens bei den Ländern denkbar. Diese im Einzelfall individuell zu fixierende Kostenteilung gilt ausdrücklich vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung im Finanzausgleich. Die Unterverteilung auf die beteiligten Länder erfolgt nach der Volkszahl 2001.

Die Beteiligung an Betriebskosten im Wege von Abfragegebühren bedarf ebenfalls einer Regelung im Finanzausgleich, wobei eine wechselseitige Verrechnung von Bereitstellungs- und Abfrageaufwand vermieden werden soll. Als Pilotprojekt für die Prüfung der Zweckmäßigkeit soll bis zur Klärung im Finanzausgleich beim zentralen Melderegister für Abfragen in der Landesvollziehung und bei der Grundstücksdatenbank eine pauschalierte Verrechnung erprobt werden, der die Betriebskosten abzüglich Einnahmen sowie die Abfragehäufigkeit des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus enthaltenen Regelungen über die Kostentragung bei Rechtssetzungsakten mit Folgekosten für die anderen Gebietskörperschaften bleiben aufrecht.“

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diesen Beschluss mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

VST-1712/105

Betrifft

E-Government;

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

An den  
Österreichischen Gemeindebund  
Löwelstraße 6  
1010 Wien

An den  
Österreichischen Städtebund  
Rathaus  
1082 Wien

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am 3. Dezember 2003

Der Leiter

Dr. BRAND

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

VST-1712/105

Betrifft

E-Government;

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003

Frau/Herrn

Landeshauptmann Hans NIESSL, Eisenstadt

Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER, Klagenfurt

Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, St. Pölten

Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Linz

Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg

Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Graz

Landeshauptmann DDr. Herwig VAN STAA, Innsbruck

Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Bregenz

Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Zur gefälligen Kenntnis.

Wien, am 3. Dezember 2003

Der Leiter

Dr. BRAND

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung